

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 3

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Würden für einen Unfall, den ein Angestellter oder Arbeiter nach Eintreten der Wirkungen der obligatorischen Versicherung erlitten hat, Leistungen des Betriebsinhabers oder aus einem von diesem abgeschlossenen Versicherungsvertrag an den Verletzten oder dessen Hinterlassene gemacht, so haben sich die Empfänger diese Leistungen auf den entsprechenden gesetzlichen Ansprüchen anrechnen zu lassen. Sind für einen der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Unfälle aus einem privaten Versicherungsvertrag noch Leistungen an obligatorisch Versicherte oder deren Hinterlassene zu machen, so tritt die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern in die vertraglichen Rechte bis zur Höhe ihrer gesetzlichen Leistungen ein. Ist vor dem Übergang der Ansprüche eine Vereinbarung zustandegekommen, nach der dem Versicherten oder seinen Hinterlassenen eine offenbar unzulängliche Entschädigung zufommen soll oder zugekommen ist, so kann diese Vereinbarung von der Anstalt binnen Jahresfrist angefochten und Ergänzung der Entschädigung verlangt werden.

Von den vorstehenden Bestimmungen werden die Versicherungsverträge nicht berührt, die ein Betriebsinhaber nach Unterstellung seines Unternehmens unter die obligatorische Unfallversicherung oder schon vorher zum Zwecke der Ergänzung der gesetzlichen Leistungen abgeschlossen hat.

Der Präsident des eidgenössischen Versicherungsgerichtes kann auf Antrag der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern eine (auf Grund der Art. 101 bis und mit 112 und Art. 63 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung festgesetzte) Prämienförderung gegenüber Betriebsinhabern ohne Parteivertretung als vollstreckbar erklären, sofern a) die Unterstellung des betreffenden Betriebes unter die obligatorische Versicherung von der zuständigen Amtsstelle ausgesprochen ist oder von Beteiligten mit offensichtlich nicht ernsthaften Gründen angefochten wird; b) die getroffenen Entschädigungen und die Schätzungen, bestehungsweise Feststellungen dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt, bei unbekanntem schweizerischem Wohnsitz im „Schweizerischen Handelsblatt“ veröffentlicht worden sind.

Die Erklärung der Vollstreckbarkeit wird als ein rechtskräftiges Urteil einer Behörde des Bundes (im Sinne von Art. 81 des Bundesgesetzes über Schuldbehreibung und Konkurs vom 11. April 1889) angesehen.

Verbandswesen.

Schweizer. Feuerwehrverein. Der Zentralausschuss hat als Versammlungsort für die nächste Abgeordnetenversammlung Neuenburg bestimmt und hießt den 6. Juni festgesetzt. Die an die Sektionen versandten Jahresrechnungen pro 1914 weisen folgende Ergebnisse auf: a) Vereinskasse: Einnahmen 28,599 Fr., Ausgaben 30,269 Fr., Rückflug 1670 Fr., Vermögensbestand 28,706 Fr. Der Verband umfaßt 2170 Sektionen. b) Hilfskasse: Einnahmen: Beitrag von 228,367 Versicherten (à 50 Rp.) 114,183 Fr. 50, Beitrag der Kantone 1750 Fr., Beitrag der Versicherungsgesellschaften 1700 Franken, Zinsen und diverse kleinere Einnahmen 38,187 Fr.; total 155,820 Fr. Ausgaben: Unfallentschädigungen 76,846 Fr., Verwaltungskosten 13,965 Fr., total 90,811 Fr.; Vorschlag 65,009 Fr. Der Vermögensbestand, der sich Ende 1913 auf 910,719 Fr. bezeichnete, erhöht sich auf Ende des Berichtsjahrs um den genannten Betrag und erreicht damit die Summe von 975,728 Fr. Das Jahresergebnis darf wiederum als außerordentlich günstig taxiert werden. Der minimale Beitrag von 50 Rp. pro versichertes Mitglied kann ja

von der ärmsten Gemeinde aufgebracht werden, umso mehr, als einzelne Kantone wie Aargau, Bern und Zürich in verdankenswerter Weise die Hälfte des Beitrags leisten. Im verflossenen Jahre wurden die aus Feuerwehren gebildeten Bürgerwehren ohne Erhöhung des Beitrages in die Versicherung einbezogen, was beweist, daß die Hilfskasse den Versicherten, in weitgehendstem Maße entgegenkommt. Der behaute die erste Million erreichende Vermögensbestand, der zum größten Teile in guten inländischen Obligationen angelegt ist, bürgt für die weitere Prosperität der Kasse. Die Anzahl der Versicherten hat sich im Jahre 1914 um rund 7000 vermehrt. Den noch fernstehenden Sektionen kann der Beitritt nicht warm genug empfohlen werden, damit auch sie um geringen Entgelt der segensreichen Unterstützung der Kasse teilhaftig werden.

Der st. gallische gewerbliche Mittelstandstag wird Sonntag den 9. Mai im großen Saale des „Schützen- garten“ in St. Gallen abgehalten.

Verschiedenes.

Kunstgewerbemuseum Zürich. Das Kunstgewerbe- museum der Stadt Zürich veranstaltet in Gemeinschaft mit dem Schweizerischen Werkbund auf Ende dieses Jahres eine Ausstellung schweizerischer Spielwaren. Zweck der Veranstaltung ist die Förderung der einheimischen Spielwarenindustrie. 1914 betrug die Einfuhr an ausländischen Spielwaren die Summe von einer Million Franken, die Ausfuhr aus der Schweiz dagegen nur 130,000 Fr. Die Ausstellung wird in erster Linie neuzeitliches Spielzeug berücksichtigen, daneben soll als Qualitätsware altes, sorgfältig gearbeitetes Spielzeug aus hiesigem Museumsschatz Berücksichtigung finden. Der Schweizerische Werkbund stellt für ein Preis- ausschreiben zum Zwecke der Erlangung guter Spielwaren eine namhafte Summe zur Verfügung. Über die Art des Wettbewerbes werden noch nähere Bestimmungen bekannt gegeben werden. Im Interesse einer reichen Besichtigung der Ausstellung werden die Schweizer Künstler und Künstlerinnen, Spielwarenfabrikanten und Händler erucht, sich zur Einholung weiterer Auskünfte über diese Veranstaltung an die Direktion des Kunstgewerbemuseums Zürich oder an die Geschäftsleitung des Schweizerischen Werkbundes, Museumstraße 2, Zürich, zu wenden.

Bernisch-Kantonales Technikum Biel. Die Anstalt vermittelt dem Techniker mittlerer Stufe durch theoretischen Unterricht und praktische Übungen Kenntnisse und Fertigkeiten, die zum Verständnis und zur Ausübung seines Berufes in Handwerk und Industrie nötig sind.

Sie umfaßt folgende Abteilungen:

1. Schule für Maschinentechniker;
2. Schule für Elektrotechniker und Elektromontiere;
3. Schule für Bautechniker;
4. Schule für praktische Mechaniker;
5. Die Kunstgewerbeschule für Zeichner, Modelleure, Graveure und Ziseleure;
6. Die Uhrenmacherschule mit Spezialklassen für Rhabilleure und Regleure;
7. Die Eisenbahn- und Postschule.

Im Winter wird noch ein Vorkurs geführt; in demselben werden noch nicht genügend vorgebildete Jünglinge auf die Aufnahmeprüfung in eine der genannten Abteilungen vorbereitet.

Sowohl die Aufsichtsbehörden, als auch Direktion und Lehrerschaft sind bestrebt, die Lehrpläne den An-